

Satzung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg“ (Abkürzung NLL)
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Lüneburg.
- 4) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.
- 5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen (NAGBNatSchG). Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.

Die Stiftung berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und fördert solche. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben und lassen die Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde nach dem Nds. Naturschutzgesetz unberührt.

Die Stiftung führt Maßnahmen zur Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz durch.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - c) Bilanzierung und Dokumentation von Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos auf stiftungseigenen, angepachteten oder zur Verfügung gestellten Flächen,
 - d) Aufbau von Flächenpools und die Bewirtschaftung dieser Flächen im Sinne der Satzung,
 - e) Pflege und Bewirtschaftung von Naturschutzflächen, z.B. im Rahmen des FFH-Managements,
 - f) Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich,
 - h) Förderung der Umweltbildung.
- 3) Der Wirkraum der Stiftung ist der Landkreis Lüneburg. In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen, kann die Stiftung außerhalb des Kreisgebietes tätig werden.
- 4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung befugt, eine Gesellschaft und/oder einen Zweckbetrieb zu gründen. Sie ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig sind und wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen bestehend aus dem Stiftungskapital und dem Grundeigentum der Stiftung ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und den zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 6) Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- 1) Stiftungsorgane sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium und
 - c) der Stiftungsbeirat.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- 4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden fünf Personen zusammen:
 - a) dem Kreisrat/der Kreisrätin oder einer/m anderen vom Landrat benannten Vertreter/in,
 - b) dem/der Leiter/in des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg,
 - c) einer weiteren fachlich kundige Person aus dem Fachdienst Umwelt,
 - d) zwei weiteren vom Kuratorium zu bestellende Personen.
- 2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 3) Ständiges beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- 4) Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt. Die erste Sitzung des neuen Vorstandes hat spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu erfolgen.
- 5) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet durch Tod. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des/r Nachfolgers/in führen die Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.
- 6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Der Vorstand kann den Geschäftsführer und/oder andere Beschäftigte der Stiftung mit der Vertretungsbefugnis betrauen. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Mittel,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans, einer Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichts.
- 3) Der Vorstand kann Arbeitsverträge begründen, ausgestalten und kündigen.
- 4) Der Vorstand beauftragt eine/n Geschäftsführer/in.

- 5) Der Vorstand beruft den Stiftungsbeirat auf Basis der in § 10 Absatz 1 genannten Zusammensetzung.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg,
 - b) vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder aus seinen Reihen.
- 2) Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des/der Nachfolgers/in führen sie die Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich zu ersetzen.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Jahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der/die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.
- 6) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands.
- 2) Das Kuratorium kann über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung entscheiden. Der Vorstand und/oder die/der Geschäftsführer/in nehmen auf Verlangen des Kuratoriums an den Sitzungen teil.

- 3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Kreisnaturschutzbeauftragten,
 - b) drei Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden, die Gemeinden/Samtgemeinden entscheiden über die Besetzung,
 - c) einem/r Vertreter/in des Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON),
 - d) einem/r Vertreter/in des zuständigen Beratungsforstamtes im Landkreis Lüneburg,
 - e) je eine/n Vertreter/in der gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände NABU, BUND, Jägerschaft und Sportfischer im Landkreis Lüneburg,
 - f) einem/r Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg,
 - g) einem/r Vertreter/in des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau, e,
 - h) einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Lüneburger Heide,
 - i) einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Elbhöhen-Wendland,
 - j) einem/r Vertreter/in von Gewässerunterhaltungsverbänden im Landkreis Lüneburg,
 - k) einem/r Vertreter/in von Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 50.000 € beträgt.

Der Sitz bleibt jeweils unbesetzt, sofern eine Institution auf eine Teilnahme verzichtet.

- 2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorstand auf Vorschlag der unter § 10 Abs. 1 genannten Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 3) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der/dem Geschäftsführer/in rechtzeitig einberufen und von dieser/m geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Stiftungsbeirates dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.

§ 12

Geschäftsführung

- 1) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und steht danach in einem Weisungsverhältnis zum Vorstand.
- 2) Eine Abberufung erfolgt jeweils mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Der/die Geschäftsführer/in kann durch weitere Personen unterstützt werden.
- 4) Die Zuständigkeiten des/der Geschäftsführers/in, sowie der weiteren unterstützenden Personen und deren Vergütung, werden vom Vorstand im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.

- 5) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien (einschließlich des Haushaltsplans), Grundsätzen und Beschlüssen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a) laufende Projekte und Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) Anpachtung, Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
 - c) Planung und Ausführung von Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen,
 - d) Beantragung von Fördergeldern,
 - e) Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
 - f) Durchführung der Bauaufsicht,
 - g) Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Ökoko-konto),
 - h) Fertigung von Niederschriften,
 - i) Kassen- und Rechnungsführung,
 - j) jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- 1) Das Kuratorium kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse verglichen mit dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- 4) Beschlüsse nach Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- 5) Wird die Stiftung aufgelöst oder gem. § 87 BGB aufgehoben oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, so fällt das Vermögen dem Landkreis Lüneburg zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Lüneburg zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Fall des Wegfalls des bisherigen Stiftungszwecks.
- 6) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde in Kraft.

Lüneburg, den 23. November 2020

Landkreis Lüneburg

Der Landrat